

## **Letzte Bestellmöglichkeit von Abfallgefäßen für neu zugezogene Bürger und Informationen zum Abfallkalender 2013**

Die Stadt Grevenbroich weist darauf hin, dass die Eigentümer neu bezogener Grundstücke ihre Abfallgefäße bis spätestens Freitag, den 21.12.2012 beim Fachdienst Steuern, Gebühren, Beiträge bestellen können. Die Bestellung kann persönlich im Neuen Rathaus oder telefonisch unter den Rufnummern 02181/608-238 oder -240 erfolgen. Die Auslieferung der Gefäße kann dann noch in der 52. Kalenderwoche erfolgen. Da die Verwaltung zwischen den Feiertagen geschlossen bleibt, können in dringenden Notfällen Bestellungen von Restabfallgefäßen sowie von defekten Gefäßen ab dem 24.12.2012 bis zum 31.12.2012 ausschließlich über die kostenlose Hotline der ALBA West GmbH unter der Rufnummer 0800/22 32 555 erfolgen. Die Auslieferung der Gefäße erfolgt dann in Absprache mit dem Entsorger.

Der Abfallkalender 2013 wird bis Heiligabend an jeden Haushalt im Stadtgebiet Grevenbroich verteilt. Es wird darum gebeten, von telefonischen Anfragen abzusehen. Über den Link [www.albagroup.de/grevenbroich](http://www.albagroup.de/grevenbroich) kann der Abfallkalender 2013 ab Mitte der 51. Kalenderwoche ebenfalls eingesehen werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Kalender mit den Abfuhrterminen speziell für Ihre Straße auszudrucken. Der Abfallkalender ist ebenfalls erhältlich im Foyer des Neuen Rathauses sowie im Bürgerbüro.

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs-planes Nr. Gu 32 „Hünselerstraße“ – Ortsteil Gustorf –  
b) Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ – Ortsteil Neukirchen –  
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselerstraße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ als Satzung beschlossen.

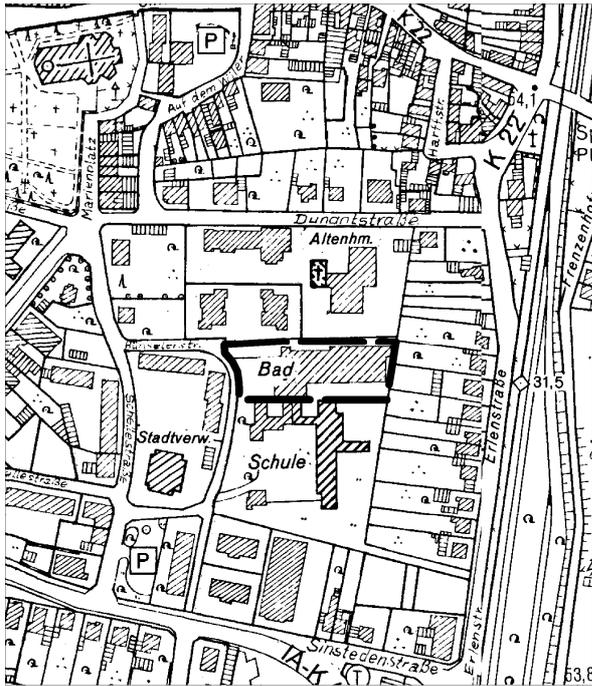
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Gustorf**

### **BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. Gu 32**

Bezeichnung: „Hünselerstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



**Ortsteil: Neukirchen**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. N 12**  
**Bezeichnung: „Am Bahndamm“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathouserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselestraße“ – Ortsteil Gustorf –  
b) Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ – Ortsteil Neukirchen –  
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselestraße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ als Satzung beschlossen.

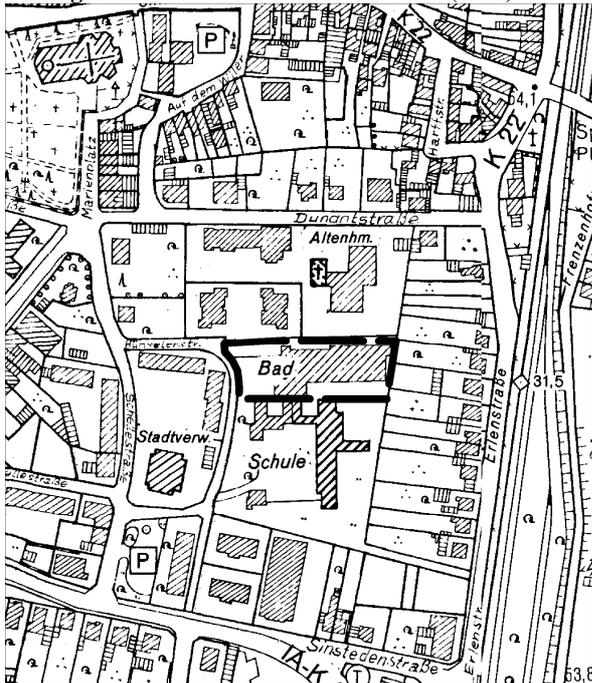
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### **Ortsteil: Gustorf**

#### **BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. Gu 32**

Bezeichnung: „Hünselestraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. N 12

Bezeichnung: „Am Bahndamm“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: a) Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ - Ortsteil Neurath -  
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ - Ortsteil Neurath -  
hier: 1) Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
2) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu 1a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“.

Zu 1b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“.

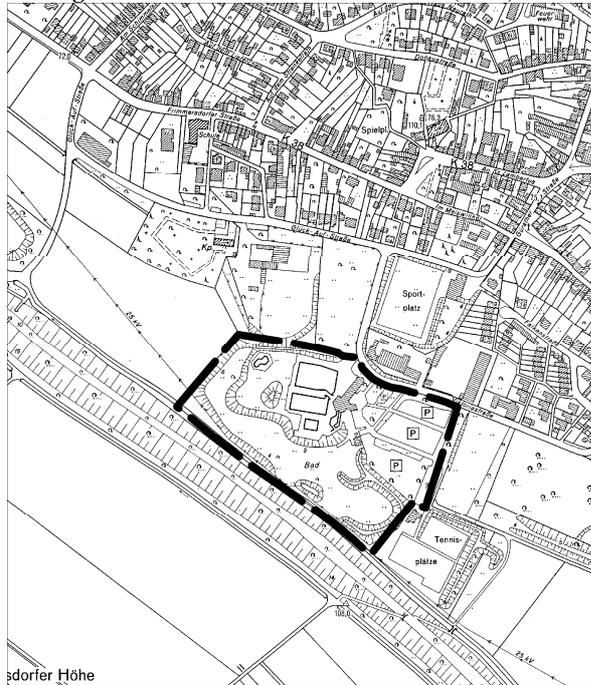
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Neurath**

**FNP-Änd.-Nr.: 13.**

**Bezeichnung: „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

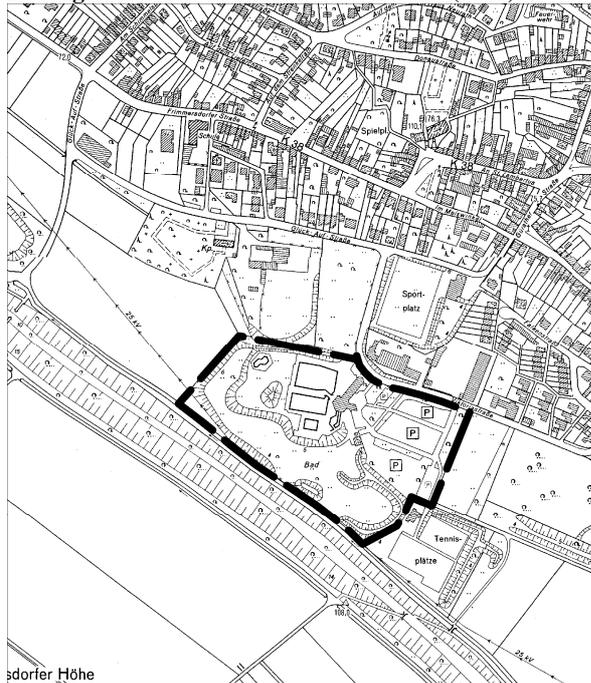


**Ortsteil: Neurath**

**BPlan-Nr.: F 26**

**Bezeichnung: „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu 2)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 11.01.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 208 „In der Herrschaft“ – Ortsteil Elsen –

**hier:** Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 208 „In der Herrschaft“ beschlossen.

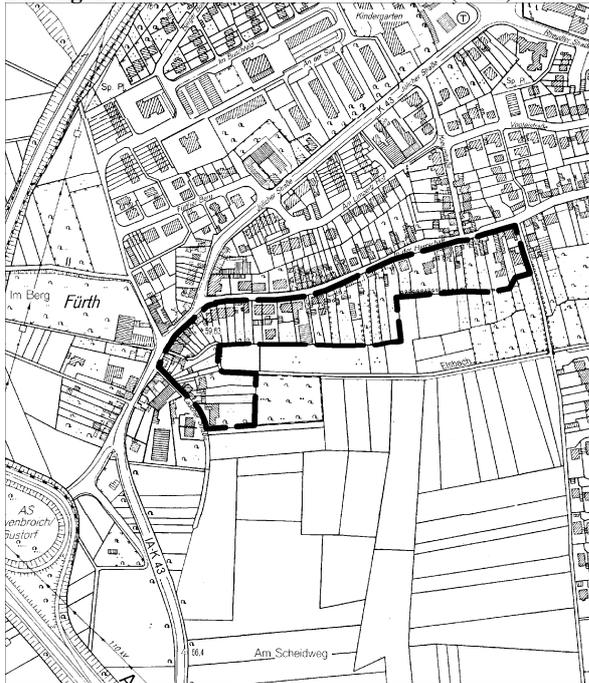
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### **Ortsteil: Elsen**

**BPlan-Nr.: G 208**

**Bezeichnung: „In der Herrschaft“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 11.01.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungs-planes Nr. F 13 „Kasterstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

c) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“.

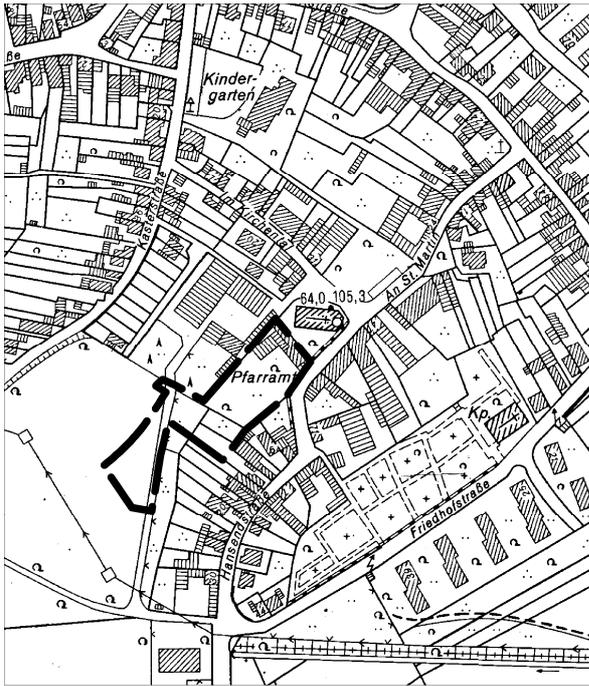
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### ***Ortsteil: Frimmersdorf***

### ***BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. F 13***

Bezeichnung: „Kasterstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 15 „Kurze Straße / Talstraße“ – Ortsteil Kapellen –

**hier:** a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 13 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei

der Entwicklung in den Städten und Gemeinden

(BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K

15 „Kurze Straße / Talstraße“.

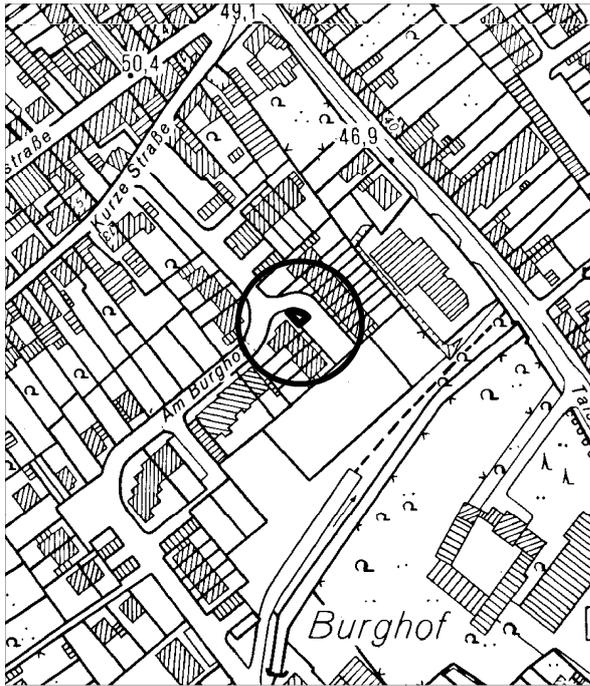
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Kapellen**

**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 15**

**Bezeichnung: „Kurze Straße / Talstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 15 „Kurze Straße / Talstraße“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte –

b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

**hier:** erneute Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die erneute Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13a BauGB die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ beschlossen.

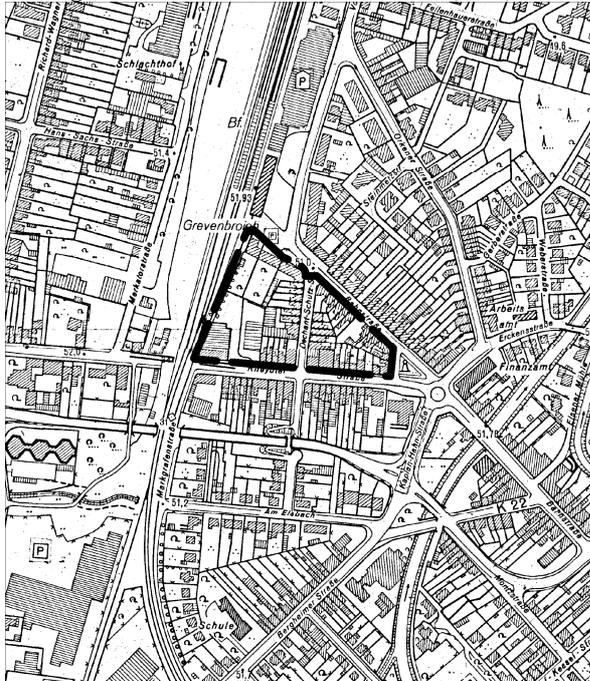
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### **Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 115**

**Bezeichnung: „Rheydter Straße / Bahnstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

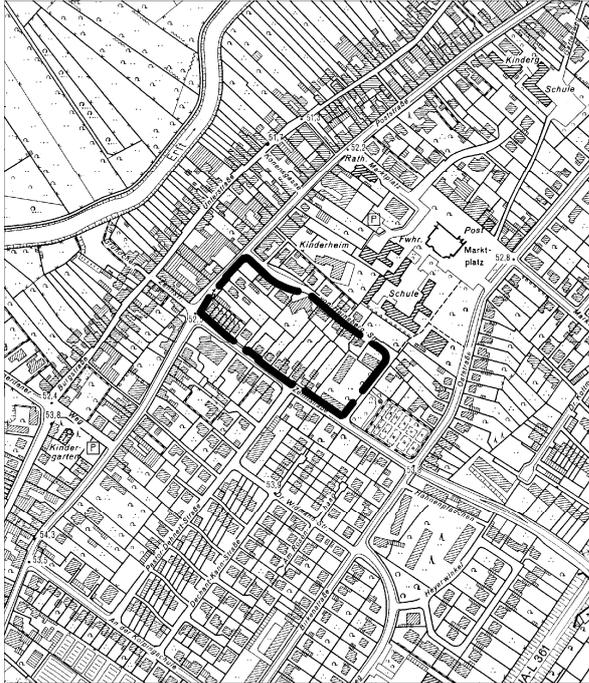


**Ortsteil: Wevelinghoven**

**BPlan-Nr.: W 50**

**Bezeichnung: „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“**

## Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei jedem Bauleitplan erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ - Ortsteil Neukirchen -  
**hier:** erneute Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ beschlossen.

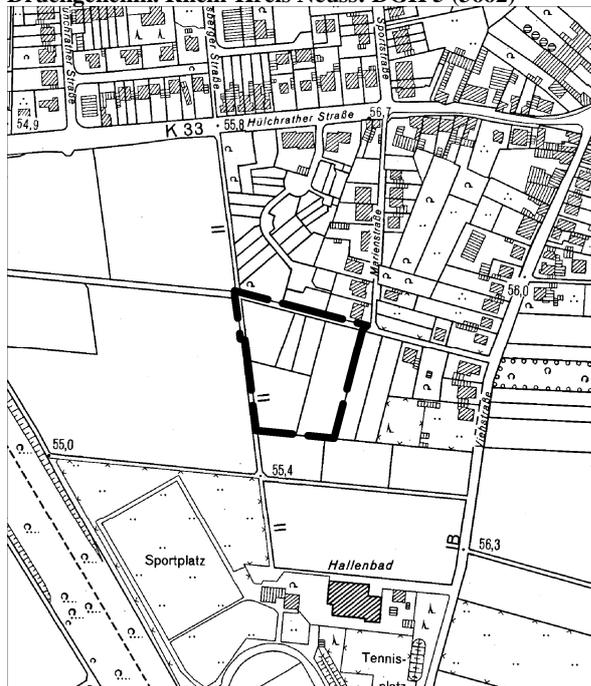
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Neukirchen**

**BPlan-Nr.: N 39**

**Bezeichnung: „Am Bürgerwäldchen“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zum o.g. Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Boden- und Versickerungsuntersuchung
- Schall- und lichttechnische Untersuchung

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **3. Verordnung**

vom 7. 12.2012 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 06.12.2012 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 3. Verordnung vom 07.12.2012 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbeplakate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen oder aufstellen. In der Anzeige ist ein werktags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbeplakate verantwortlich zeichnet.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Verordnung vom 07.12.2012 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

8. Verordnung vom 07.12.2012 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.05.1989

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) sowie § 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) wird von der Stadt Grevenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2012 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 8. Verordnung vom 07.12.2012 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.05.1989 erlassen:

#### Artikel I

In § 1 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Wevelinghoven am dritten Sonntag im Mai in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus Anlass des Maimarktes offengehalten werden. Fällt Pfingsten auf den dritten Sonntag im Mai, so findet der Maimarkt am vierten Sonntag im Mai statt.

#### Artikel II

Die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.05.1989 tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Verordnung vom 07.12.2012 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 9. 2012 (GV. NRW. S.436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Art 1 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) SGV.NRW 232, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 272) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG-) vom 21 Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975) hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,19 EURO**

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2013** in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW. S.474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
**Bürgermeisterin**

,

## Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 07.12.2012 zur 26. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vorschriften sowie über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, wird wie folgt neu gefasst:

### **Gebührentarif**

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

#### **I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle**

1. Leichenzellen

Benutzung ohne Dekoration pauschal 136,-- EUR

2. Trauerhallen

Benutzung einschl. Dekoration 250,-- EUR

#### **II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes**

1. Grabbereitung

1.1 Kindergrab 194,-- EUR

1.2 Reihengrab 670,-- EUR

1.3 Wahlgrab 919,-- EUR

1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.212,-- EUR

1.5 Beisetzung von Urnen 212,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten

und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt

142,-- EUR

**3.1** Umbettung von Särgen 2.790,-- EUR

**3.2** Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.587,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.463,-- EUR

### **III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten**

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren  
468,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren  
1.502,-- EUR

1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 2.069,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 2.181,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.955,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenreihengrab 1.994,-- EUR

1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 1.848,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne  
1.580,-- EUR

1.3.4 Rasenurnenwahlgrab 2.340,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf  
155,-- EUR

### **IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten**

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR

8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

## **Artikel II**

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 26. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

Satzung vom 07.12.2012 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **1,72 €**.

### **§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

**Streustufe 1** (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,61 €**

**Streustufe 2** (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,29 €**

### **§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung – sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche – sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch. Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Fachdienst Steuern, Gebühren, Beiträge der Stadt

Grevenbroich bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten des Räum- und Streuplans (**Anlage 2**) **ändert sich die Streustufe:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Streustufe alt</b>	<b>Streustufe neu</b>
Edith-Stein-Straße	<b>2</b>	<b>1</b>
Heinrich-Goebel-Straße	<b>2</b>	<b>1</b>
Kapellener Straße	<b>2</b>	<b>1</b>

**Folgende Straßen und Straßenabschnitte** werden aus dem Räum- und Streuplan (Anlage 2) entfernt:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Streustufe</b>	<b>Zusatzangaben</b>
Römerstraße	<b>2</b>	von "Grünstraße" bis Wirtschaftsweg zur L142

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

**Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

**Ursula Kwasny**  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>119,88</b>	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>174,96</b>	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>341,52</b>	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>1.088,76</b>	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>1.549,92</b>	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>7.012,80</b>	Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei **52** möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>0,83</b>	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>1,13</b>	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>1,92</b>	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>6,72</b>	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>8,59</b>	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	<b>31,32</b>	Euro / pro Entleerung

**§ 3 Abs. 6** wird wie folgt verändert:

Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstauslieferung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

<b>Volumentausch, nicht Erstauslieferung</b>	<b>Gebühr pro Tauschvorgang</b>
80 l - 240 l	6,30 Euro
770 l - 1.100 l	19,00 Euro

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
**Bürgermeisterin**

### **Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012**

**Inhalt:**

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluss und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungs- einrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16	Sperrige Abfälle und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte
§ 17	Anmeldepflicht
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23	Begriff des Grundstücks
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Küchenabfälle (ungekocht und keine Fleisch- und Speisereste), Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, gebündelter Strauch- und Baumastschnitt (nicht über 1 m Länge und bis 15 cm Durchmesser), Rasenschnitt, Weihnachtsbäume bis 2,00 m Höhe und sonstige Gartenabfälle
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

## 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß - graue Tonne, Bioabfallgefäß - braune Tonne, Altpapiergefäß - blaue Tonne) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Weihnachtsbaumabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken und sonstigen Elektro- und Elektronikgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG nach § 6 der Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß §20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung mit einem Transporthinweis versehen sind.
  2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Grevenbroich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)
  4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
  5. Erdaushub und Bauschutt.
  6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft)

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrWG).
- (4) Die Stadt Grevenbroich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Grevenbroich bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines

Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde (Rhein-Kreis Neuss) zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 10a der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grevenbroich geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder

Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Kreis Neuss das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

## **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, und 1.100 l
  2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
  3. Gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in einer Gefäßgröße von 240 l, 1.100 l oder gelbe Abfallsäcke mit einem Volumen von 90 l
  4. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l und 5.000 l
  5. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

### **§ 11**

#### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder/jede Eigentümer/Eigentümerin eines gemäß § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Grundstückes hat auf seinem/ihrer Grundstück das erforderliche Behältervolumen bereitzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 20 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Auf Antrag können Haushalte mit bis zu 4 Personen ein 80 l-Restabfallgefäß, mit bis zu 6 Personen ein 120 l-Restabfallgefäß und Haushalte mit bis zu 12 Personen ein 240 l-Restabfallgefäß erhalten. Jedes Restabfallgefäß ist mit einem elektronisch lesbaren Mikrochip ausgestattet, der die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen je Restabfallgefäß zählt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (4) Behälter für Altpapier (blau) und Behälter für Bioabfall (braun) werden in der Grundausstattung entsprechend der Anzahl vorhandener grauer Restabfallgefäße kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Altpapier- und Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapier- und Bioabfallgefäße zusätzliche Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße nur beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

(5) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt, werden Einwohnerequivalente (EWG) festgesetzt. Je Einwohnerequivalent hat der Anschlusspflichtige wöchentlich den Gefäßraum nach Abs. 2 in Anspruch zu nehmen. Für die Ermittlung von Einwohnerequivalenten gilt die nachfolgende Regelung wobei angefangene Einheiten als volle gezählt werden:

a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Gewerbe, hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- und Büroräumen und Verwaltungen.  
**(je 1 Beschäftigter = 1 EWG)**

b) Schulen, Kindergärten **(je 8 Personen = 1 EWG)**

c) Krankenhäuser, Altenheime u. ä. Einrichtungen **(je 1 Bett = 1 EWG)**

d) Hotels, Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben) **[je 4 Betten (Sollstärken) = 1 EWG]**

e) Turnhallen, Kinder- und Jugendheime **(= 3 EWG)**

Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke) werden zugrunde gelegt: **(= 3 EWG)**

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne der Satzung.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenhäuser, Kirchen u. a. stellt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente (EWG) fest.

Weist ein nach Einwohnerequivalenten veranlagter Betrieb bzw. eine Einrichtung nach, dass mit Rücksicht auf den tatsächlich anfallenden Abfall das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen zu hoch ist, so kann die Stadt auf Antrag die festgelegten Einwohnerequivalente im Verhältnis zu dem tatsächlich anfallenden Abfall bis zu 50 % kürzen.

(6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der

Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin und dem Abfuhrunternehmen den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann auf Verlangen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin der Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrage der Stadt arbeitenden Unternehmer von seinem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Grevenbroich bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in der von der Stadt für die jeweils eigenen Grundstücke gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metallen, Kunst- und Verbundstoffen (Verpackungsleichtstoffen), Haushaltsschadstoffen Bio- und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen.
  - b) Altpapier, Pappe und Kartonagen sind in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Metalle, Kunst- und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bzw. Sack zur Abholung bereitstellen.
  - d) Haushaltsschadstoffe sind dem Schadstoffmobil zuzuführen oder auf der Sammelstelle Deponie Neuenhausen abzugeben.
  - e) Bioabfälle sollten, sofern keine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück möglich ist, in den braunen Abfallbehälter eingefüllt werden, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers auf Antrag zur Verfügung gestellt wird und zur Abholung bereitzustellen ist. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte

Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft.  
Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.

- f) Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15**

#### ***Häufigkeit und Zeit der Leerung***

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
  - a) Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im **3-Wochen-Rhythmus** entleert.
  - b) Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im **2-Wochen-Rhythmus** entleert.
  - c) Der **gelbe** Abfallbehälter bzw. Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen wird im **3-Wochen-Rhythmus** entleert bzw. abgeholt.
  - d) Der **graue** Abfallbehälter für Restabfall wird **wöchentlich** entleert.

- (2) Es werden unabhängig von der tatsächlich in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall für jeweils alle Gefäßgrößen **mindestens 10 Entleerungen** in Rechnung gestellt.
- (3) Die zur Abfuhr anstehenden Gefäße sind am Abend vor dem Abfuhrtag bzw. an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.
- (4) Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 16

### Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Körbe, Fahrräder, Kinderwagen, Koffer, Bügelbretter, Wäscheständer, Teppiche, große Kinderspielzeuge und ähnliche sperrige Gegenstände. Die Gegenstände dürfen im Einzelfall ein Gewicht von 75 Kilo nicht überschreiten, da sie sonst nicht verladen werden können.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.
- (3) Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden gesondert eingesammelt.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 - 3 erfolgt auf Anmeldung beim Entsorger. Der Entsorger teilt den Abfuhrtermin mit. Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 Kubikmeter je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (5) Folgende Abfälle gehören **nicht** zum Sperrgut und werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen:
  - Bau- und Renovierungsabfälle  
(dazu zählen insbesondere: Fenster, Türen, Fußleisten, Dielenbretter, Holzpaneele, Zäune, Bauholz, Paletten, Heizkörper, Heizungsanlagen, Nachtstromspeicherheizungen, Bodenbeläge aus Holz und PVC, Laminat, Wand- und Deckenverkleidungen, Dachrinnen, Rohre, Leitungen, Teerpappe, Wellpolyesterplatten, Plexiglasscheiben, sanitäre Einrichtungen –WC-Schüsseln, Waschbecken, Badewannen –, Fliesen, Ziegel, Gipskartonplatten,

Metallprofile, Dachpappe, Polyesterplatten, Bitumen, Tapeten, Duschkabinen, Rolläden, Isoliermaterialien, Tanks, Druckgasflaschen, asbesthaltige Gegenstände),

- Saunen, Gartenhäuser und Pergolen,
  - Glasscheiben, Spiegel,
  - Autoreifen sowie Auto- und Motorradteile, Fahrzeugwracks,
  - pflanzliche Abfälle, Wurzeln, Baumstämme,
  - Kartonagen,
  - Säcke, Tüten oder Kartons mit Hausmüll, Pappe und Gartenabfällen,
  - lose Kleinteile u. Kleingegenstände, welche auch in das Restabfallgefäß passen,
  - schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte,
  - Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind, sind kein Sperrgut.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straßen bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu

angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW, S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (7) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt

werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Grevenbroich erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) Altglas gem. § 13 Abs. 4 Ziffer 1 nicht in die Depotcontainer füllt;
  - f) Depotcontainer entgegen § 13 abs. 9 außerhalb der zulässigen Zeiten beschickt;
  - g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - h) entgegen der Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 2, Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;

- i) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Grünabfälle und Weihnachtsbäume gemäß § 16 Abs. 1-3 nicht gesondert und ohne Anmeldung gemäß § 16 Abs. 4 bereitgestellt;
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - k) entgegen § 17 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt;
  - l) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt erforderliche Auskünfte oder den Zutritt zum Grundstück verweigert (§ 18 Abs. 1 und 2);
  - m) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - n) Sperrgut nicht gemäß § 16 Abs. 6 zeitlich bereit stellt, sondern bereits Tage oder Wochen vor dem mit dem Entsorger vereinbarten Termin.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung vom 07.12.2012 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.01.1988**

Aufgrund der §§ 18, 19, 19 a und 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/ SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (GV NW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der Gebührentarif gem. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 28.01.1988 enthält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 10 Eurocent auf- bzw. abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 11,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.

##### **B Gebühren**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. 1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände                         | qm / Monat 6,00 € |
| 2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)                            | qm / Monat 6,00 € |
| 3. Fahrradständer   | qm / Monat 2,80 € |
| 4. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung | qm / Monat 7,00 € |

5. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm / Monat	5,00 €
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat	8,00 €
7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	qm / Monat	10,00 €
8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm / Monat	9,00 €
9. Nichtkommerzielle Werbe- Verkaufs- und Informationsstände	qm / Monat	4,00 €
10. Lotterieveranstaltungen	qm / Monat	4,00 €
11. Blumenstände	qm / Monat	6,00 €
12. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	qm / Monat	6,00 €
13. Marktveranstaltungen	qm / Monat	6,00 €
14. Aufstellung von Ladenlokalen	qm / Monat	12,00 €
15. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm	
/ Monat	3,50 €	
16. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm	
/ Monat	3,50 €	
17. Container	qm / Monat	3,00 €
18. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm / Monat	2,50 € bis 15,00 €

## Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.01.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

1. Satzung vom 07.12.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16. Juni 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW 2012, S. 474), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. I**

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

## **Art. II**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**